

STATISTIK DER DIREKTEN BUNDESSTEUER UND NFA

DETAILSPEZIFIKATION FÜR DIE DATENERHEBUNG UND DIE EINZELDATEN-MELDUNG AN DIE ESTV

Juristische Personen

1 Geltungsbereich der vorliegenden Detailspezifikation

Die Detailspezifikation ist bis auf weiteres gültig. Inskünftig werden wir die Kantone nur noch über die Auswirkungen von grundlegenden Änderungen beim DBG auf die Statistik der direkten Bundessteuer und die NFA informieren, oder wenn Anpassungen beim allgemeinen Datensatzformat vorzunehmen sind.

Wir bitten die Kantone, in denen wir die Statistikdaten von einzelnen Gemeinden direkt erhalten oder in denen die Gemeinden für die Datenerfassung zuständig sind, diese entsprechend zu informieren.

2 Erläuterungen

2.1 **Bedeutung der Einzeldatenmeldung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

Mit Einführung der NFA im Jahre 2008 basiert der Ressourcenausgleich durch Bund und Kantone auf dem Ressourcenpotential. Das Ressourcenpotential gibt Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons. Grundlage für die Berechnung des Ressourcenpotentials ist die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG). Diese umfasst u.a. die massgebenden Gewinne der juristischen Personen.

2.2 **Fristen für die Übermittlung der Einzeldaten (vgl. auch Art. 44 der FiLaV sowie den erläuternden Bericht zur FiLaV)**

Die Übermittlung der Einzeldaten an die EStV hat jedes Jahr Anfang März zu erfolgen. Die Fristen basieren auf dem erläuternden Bericht zu Art. 44 der FiLaV.

- Die Daten für das Steuerjahr 2005 sind der EStV Anfang März 2008 unaufgefordert zu übermitteln
- Die Daten für das Steuerjahr 2006 sind der EStV Anfang März 2009 unaufgefordert zu übermitteln
- u.s.w.

Qualitativ ungenügende, nicht verwertbare Daten werden von der EStV an den Kanton zur Überarbeitung innerhalb angemessener Frist zurückgewiesen. In der Regel wird den Kantonen eine Frist zur Einreichung der überarbeiteten Daten von höchstens drei Wochen gewährt.

Werden von einem Kanton bis Ende März keine Daten an die EStV übermittelt, so wird dem betreffenden Kantone eine letzte Frist von höchstens einer Woche zur Einreichung gewährt.

2.3 Vorgehen bei qualitativ ungenügenden oder fehlenden Daten (vgl. auch FiLaV, Art. 43)

Für die Datenerhebung und die Qualitätskontrolle im Rahmen der jährlichen Neuberechnung des Ressourcen- und Lastenausgleichs wird eine begleitende, zwischen Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzte Fachgruppe eingesetzt. Für den Ressourcenausgleich plausibilisiert die EStV die Daten. Bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiter verwertbaren Daten zum Ressourcenpotential treffen die EStV und die EFV in Zusammenarbeit mit dieser Fachgruppe folgende Massnahmen:

- bei qualitativ ungenügenden, aber weiterverwertbaren Daten: angemessene Korrektur von Einzeldaten durch die EStV
- bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten: Schätzung des Ressourcenpotentials auf der Basis von standardisierten Berechnungsmethoden durch die EFV. Diese Berechnungsmethoden werden so ausgestaltet, dass Kantone, die keine oder qualitativ ungenügende Daten liefern, gegenüber den korrekt meldenden Kantonen keine Vorteile haben. Die Berechnungsmethoden sind in der FiLaV festgelegt.

2.4 Überprüfen der Einzeldaten durch den Kanton vor der Übermittlung an die ESTV

Die Einzeldaten müssen vor der Übermittlung an die EStV durch den Kanton überprüft werden. Sinnvoll ist eine Überprüfung hinsichtlich der

- Anzahl der aufbereiteten Rekords (Vollständigkeit)
- zulässigen Codes (Datensatzart, Steuerpflicht, Taxations-Art und Status-Code)
- korrekten Übernahme der Datensatzart (Ziffer 6.1).

3 Umfang der Erhebung

In die Statistik sind alle juristischen Personen gemäss Art. 49 ff. DBG einzubeziehen. Dies gilt auch für Gesellschaften mit einer zum Zeitpunkt der Datenübermittlung **provisorischen** Veranlagung.

Für die Statistik und für die Berechnung des Ressourcenpotentials nicht relevant und somit nicht zu übermitteln sind hingegen die Daten der juristischen Personen, die von der Steuerpflicht gemäss Art. 56 DBG befreit sind, wie beispielsweise

- Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten
- konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnlichen Gewinnanteile ausgerichtet haben
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen

- inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Massgebend für die Datenübermittlung ist die effektiv geschuldete Steuer. Im Falle eines Steuererlasses ist somit nicht auf die bezahlte, sondern auf die vor dem Steuererlass geschuldete Steuer abzustellen. Nicht relevant sind ebenfalls Bussen sowie Vergütungs- und Verzugszinsen.

Zuständig für die Veranlagung und somit auch für die Datenübermittlung ist derjenige Kanton, in dem die juristische Person am Ende der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hatte.

4 Generelles zur Datenübermittlung

Die Einzeldaten sind auf eine CD oder DVD zu übertragen und der EStV per Post und eingeschrieben zuzustellen. Nach Rücksprache mit der EStV ist auch eine Datenübermittlung per WebFTP (www.webftp.admin.ch) oder per E-Mail möglich. Zusammen mit dem Datenträger muss der EStV unbedingt auch das von der EStV zugestellte Lieferungsbulletin Juristische Personen (JP) ausgefüllt und unterschrieben zugesandt werden.

Magnetbänder und Magnetbandkassetten können nicht mehr angenommen werden.

Zustelladresse für den Datenträger:

Eidg. Steuerverwaltung
 Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation
 Steuerstatistik, Roger Ammann
 Eigerstrasse 65
 3003 Bern

5 Termine für die Datenübermittlung

Wie bisher sind die Einzeldaten jährlich und pro Steuerjahr der Eidg. Steuerverwaltung unaufgefordert zu übermitteln:

- Anfang März 2008 für das Steuerjahr 2005
- Anfang März 2009 für das Steuerjahr 2006
- u.s.w.

6 Datenerfassung im Einzelnen

Vgl. allgemeines Rekordformat, Seite 11.

6.1 Datensatzart (Pos. 1 – 2, Feldlänge 2)

Code 21 = Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) gemäss Art. 68 DBG

Code 22 = Genossenschaften gemäss Art. 68 DBG

Code 23 = Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen gemäss Art 71 DBG

Code 24 = Anlagefonds gemäss Art. 72 DBG

6.2 Gemeinde-Nummer (Pos. 3 – 6, Feldlänge 4)

Gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik (BFS). Massgebend ist die Gemeindenummer gemäss BFS-Stand zu Beginn des Steuerjahres.

6.3 Register-Nummer bzw. Identifikations-Nummer (Pos. 7 – 17, Feldlänge 11)

Numerisch, max. 11 Stellen.

Zur Identifikation und für allfällige Mutationen sind alle Pflichtigen mit einer Registernummer zu erfassen. Wir gehen davon aus, dass in allen Kantonen die Registernummer einer juristischen Person konstant (unverändert) bleibt. Andernfalls bitten wir die Kantone um Mitteilung, wenn die Registernummern für jede Steuerperiode ändern bzw. auf welchen Zeitpunkt neue Registernummern eingeführt werden.

6.4 Steuerbarer Reingewinn gemäss Art. 57 ff. DBG, in 100 Fr. (Pos. 18 – 27, Feldlänge 10)

Für das Steuerjahr massgebender steuerbarer Reingewinn.

Der steuerbare Reingewinn ist auch bei denjenigen juristischen Personen vollständig (d.h. wie wenn keine Steuererleichterung gegeben wäre) zu erfassen, welche kantonale Steuererleichterungen nach Art. 5 StHG und Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete („Lex Bonny“) geniessen.

Im Fall von Verlusten ist bei der Datenübermittlung an die EStV kein Negativwert, sondern immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.

Beispiele für „Lex-Bonny-Fälle“

Vollständiger steuerbarer Reingewinn gemäss DBG in Fr.	Steuer auf dem Reingewinn gemäss Tarif (8,5%) in Fr.	Steuerermässigung in % gemäss Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete („Lex Bonny“)	Geschuldete Steuer auf dem Reingewinn nach Berücksichtigung der Steuerermässigung in Fr.	Für die Datenübermittlung massgebender steuerbarer Reingewinn gemäss DBG <u>in 100 Fr.</u>	Für die Datenübermittlung massgebende Steuer auf dem Reingewinn in Fr.
5'000	425	60	170 (40% von 425 Fr.)	50	170
5'000	425	100	0	50	0

6.5 Steuer auf Reingewinn, in Franken (Pos. 28 – 38, Feldlänge 11)

Für das Steuerjahr geschuldete Steuer auf dem Reingewinn.

Für die Statistik nicht relevant sind Bussen sowie Vergütungs- und Verzugszinsen.

Die Steuer auf dem Reingewinn entspricht der effektiv geschuldeten Steuer auf dem Reingewinn, d.h. nach Berücksichtigung allfälliger Steuererleichterungen, welche auf Grund des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete („Lex Bonny“) gewährt worden sind.

Beispiele für „Lex-Bonny-Fälle“:

Vollständiger steuerbarer Reingewinn gemäss DBG in Fr.	Steuer auf dem Reingewinn gemäss Tarif (8,5%) in Fr.	Steuerermässigung in % gemäss Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete („Lex Bonny“)	Geschuldete Steuer auf dem Reingewinn nach Berücksichtigung der Steuerermässigung in Fr.	Für die Datenübermittlung massgebender steuerbarer Reingewinn gemäss DBG in 100 Fr.	Für die Datenübermittlung massgebende Steuer auf dem Reingewinn in Fr.
5'000	425	60	170 (40% von 425 Fr.)	50	170
5'000	425	100	0	50	0

6.6 Eigenkapital gemäss Art. 125 Abs. 3 DBG, in 1'000 Fr. (Pos. 39 – 47, Feldlänge 9)

Ausgewiesenes Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

6.7 Beteiligungsabzug von der Reingewinnsteuer in Prozent gemäss Art. 69 und 70 DBG (Pos. 48 – 53, Feldlänge 6)

Abzug vom Steuerbetrag in Prozent von 0,000 bis 100,000 (auf 3 Stellen nach dem Komma berechnet). Die Datenübermittlung erfolgt ohne Komma-Zeichen.

Beispiele für die Datenübermittlung

Effektiver Abzug in %	Für die Datenübermittlung massgebender Wert
0	000000
0,001	000001
0,029	000029
0,245	000245
1,368	001368
34,987	034987
100,000	100000

6.8 Steuerpflichtige Tage im Steuerjahr (Pos. 54 – 56, Feldlänge 3)

Anzahl Tage.

1 bis 360 (365) Tage bzw. mehr als 360 (365) Tage bei überjähriger Steuerpflicht

6.9 1. bis 3. Adresszeile (Pos. 57 – 146)

1. Adresszeile: Pos. 57 – 86 (Feldlänge 30). Die erste Adresszeile muss unbedingt den Namen der juristischen Person enthalten.

2. Adresszeile: Pos. 87 – 116 (Feldlänge 30)

3. Adresszeile: Pos. 117 – 146 (Feldlänge 30)

Diese Angaben werden nicht zu statistischen Zwecken benötigt, sondern dienen lediglich einer allfälligen Überprüfung.

6.10 Steuerpflicht (Pos. 147, Feldlänge 1)

Code 1	wenn die juristische Person im Kanton <u>unbeschränkt</u> steuerpflichtig ist
Code 2	wenn die juristische Person im Kanton <u>beschränkt</u> steuerpflichtig ist, weil sich das Hauptsteuerdomizil im Ausland befindet

6.11 Taxations-Art (Pos. 148, Feldlänge 1)

Code 1	Provisorische Veranlagung
Code 2	Definitive Veranlagung

Präzisierung für die provisorischen Fälle

Es werden drei Fälle A, B und C unterschieden:

Fall A: Zum Zeitpunkt der Datenübermittlung erst provisorisch veranlagte Gesellschaft. Die dem Kanton zur Verfügung stehenden Daten (Faktoren, Spartenrechnung) zuhanden der EStV sind nicht aktuell, sondern sie basieren auf einer früheren Steuerperiode.

Für diese Gesellschaft sind zu liefern:

- Taxations-Art (Ziffer 6.11): Code 1
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (Ziffer 6.13): Immer Wert 0 (Null)
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (Ziffer 6.14): Immer Wert 0 (Null)

Fall B: Zum Zeitpunkt der Datenübermittlung definitiv veranlagte Gesellschaft.

Für diese Gesellschaft sind zu liefern:

- Taxations-Art (Ziffer 6.11): Code 2
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (Ziffer 6.13): Definitiv veranlagter Betrag in 100 Fr.
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (Ziffer 6.14): Definitiv veranlagter Betrag in 100 Fr.

Fall C: Zum Zeitpunkt der Datenübermittlung ist die Gesellschaft zwar noch nicht definitiv veranlagt. Zuhanden der EStV stehen dem Kanton aber bereits Daten (Faktoren und Spartenrechnung) aus der von der Gesellschaft für das betreffende Steuerjahr eingereichten Steuererklärung zur Verfügung (bedingt in vielen Kantonen eine Vorerfassung). Für diese Gesellschaft sind somit bei den betreffenden Feldern zu liefern:

- Taxations-Art (Ziffer 6.11): Code 1
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (Ziffer 6.13): Immer Wert 0 (Null)
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (Ziffer 6.14): Immer Wert 0 (Null)

Gleichzeitige Übermittlung einer **separaten Excel-Liste** dieser Gesellschaften. Diese Liste muss enthalten:

- Datensatzart (vgl. Ziffer 6.1)
- Gemeindenummer gemäss Gemeindeverzeichnis BFS (vgl. Ziffer 6.2)
- Register-Nummer bzw. Identifikations-Nummer (vgl. Ziffer 6.3)
- 1. Adresszeile (vgl. Ziffer 6.9)
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (vgl. Ziffer 6.13): Erfasster Betrag in 100 Fr.
- Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (vgl. Ziffer 6.14): Erfasster Betrag in 100 Fr.

Die auf dieser separaten Excel-Liste gemeldeten Gesellschaften müssen auch in der ordentlichen Datenübermittlung mit dem Gesamtbestand enthalten sein. Die Anpassungen (Berücksichtigung der Daten gemäss Excel-Liste) erfolgen durch die EStV.

6.12 Kantonaler Status-Code gemäss StHG (Pos. 149, Feldlänge 1)

Code 1	Ordentlich besteuerte juristische Person
Code 2	Holdingstatus (Art. 28, Abs. 2 StHG)
Code 3	Verwaltungsgesellschaft (Art. 28, Abs. 3 StHG)
Code 4	Gemischte Gesellschaft (Art. 28, Abs. 4 StHG)

6.13 Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz, in 100 Fr. (Pos. 150 – 159, Feldlänge 10)

Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz gemäss StHG Art. 28, Abs. 2, 2. Satz (wenn Status-Code 2 Holding), Art. 28, Abs. 3 Buchstabe b (wenn Status-Code 3 Verwaltungsgesellschaft) und Art. 28, Abs. 4 (wenn Status-Code 4 Gemischte Gesellschaft).

Für ordentlich besteuerte juristische Personen (Status-Code 1) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.

Falls die Veranlagung provisorisch ist (Taxations-Art = Code 1), ist immer immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.

Bei Holdinggesellschaften müssen im steuerbaren Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz auch die Liegenschaftserträge enthalten sein (StHG, Art. 28 Abs. 2).

Bei der Datenübermittlung an die EStV ist das geltende Grundprinzip einzuhalten, wonach Verluste generell mit einem Faktor 0 (Null) zu melden sind. In diesem Falle ist somit bei der Datenübermittlung an die EStV kein Negativwert, sondern immer der Wert 0 (Null) einzusetzen. Vgl. dazu auch die Beispiele 1 und 2 nach den Ausführungen zur Ziffer 6.14.

6.14 Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland, in 100 Fr. (Pos. 160 – 169, Feldlänge 10)

Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland gemäss StHG Art. 28, Abs. 3 Buchstabe c (wenn Status-Code 3 Verwaltungsgesellschaft) und Art. 28, Abs. 4 (wenn Status-Code 4 Gemischte Gesellschaft).

Für ordentlich besteuerte juristische Personen (Status-Code 1) und für juristische Personen mit Holdingstatus (Status-Code 2) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.

Falls die Veranlagung provisorisch ist (Taxations-Art = Code 1), ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.

Im Fall von Verlusten ist bei der Datenübermittlung an die EStV kein Negativwert, sondern immer der Wert 0 (Null) einzusetzen. Vgl. dazu auch die Beispiele nach den Ausführungen zur Ziffer 6.14.

Ergänzungen zur Ziffer 6.14:

Präzisierung zum steuerbaren Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland:

In dieses Datenfeld ist nur der reduzierte Gewinn zu übernehmen, welcher vom Kanton **effektiv besteuert** wird.

Beispiel 1 einer Kapitalgesellschaft, welche gemäss Art. 28 Abs. 4 StHG im kantonalen Recht den Status einer gemischten Gesellschaft hat:

Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland: Fr. 1'000'000
Steuerbar gemäss Art. 28 Abs. 4 StHG (Annahme 15%): Fr. 150'000

In diesem Beispiel muss ins Feld gemäss Ziffer 6.14 der vorliegenden Detailspezifikation somit der Betrag von Fr. 150'000.-- einfließen (weil EDV-mässig der Betrag in 100 Fr. gefragt ist, muss an der Position 160 bis 169 des entsprechenden Einzelrekords der Wert '0000001500' eingetragen werden).

Beispiel 2 einer Kapitalgesellschaft, welche gemäss Art. 28 Abs. 3 StHG im kantonalen Recht den Status einer Verwaltungsgesellschaft hat:

Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland: Fr. 1'000'000
Steuerbar gemäss Art. 28 Abs. 3 StHG (Annahme 5%): Fr. 50'000

In diesem Beispiel muss ins Feld gemäss Ziffer 6.14 der vorliegenden Detailspezifikation somit der Betrag von Fr. 50'000.-- einfließen (weil EDV-mässig der Betrag in 100 Fr. gefragt ist, muss an der Position 160 bis 169 des entsprechenden Einzelrekords der Wert '0000000500' eingetragen werden).

Ergänzungen zu den Ziffern 6.13 und 6.14:

Beispiele für die Datenübermittlung beim steuerbaren Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (StHG, Art. 28, Abs. 2 bis 4) und beim steuerbaren Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (StHG, Art. 28, Abs. 3 und 4)

Inland / Auslandanteil bei Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften

Beispiel 1 Verwaltungsgesellschaft, kantonal steuerbar zu 10% (Annahme)

Gewinn gemäss Jahresrechnung:	CHF	1'200'000
Gewinn gemäss Spartenrechnung Ausland:	CHF	1'000'000
Gewinn gemäss Spartenrechnung Inland:	CHF	200'000
Besteuerung kantonal: Inlandgewinn 100%	CHF	200'000
Auslandgewinn 10% (Annahme)	CHF	100'000
Total steuerbar	CHF	300'000

Datenfeld Einkünfte Schweiz	CHF	200'000 (bzw. 2000 für Datenübermittlung in 100 Fr.)
Datenfeld Einkünfte Ausland	CHF	100'000 (bzw. 1000 für Datenübermittlung in 100 Fr.)

Beispiel 2 Verwaltungsgesellschaft, kantonal steuerbar zu 10% (Annahme)

Gewinn gemäss Jahresrechnung:	CHF	1'500'000
Gewinn gemäss Spartenrechnung Ausland:	CHF	1'600'000
Verlust gemäss Spartenrechnung Inland:	CHF	-100'000
Besteuerung kantonal: Inland verlust 100%	CHF	-100'000
Auslandgewinn 10% (Annahme)	CHF	160'000
Total steuerbar	CHF	60'000

Gestützt auf die Empfehlung der SSK werden Reinverluste aus schweizerischer Quelle mit dem steuerbaren Teil der Reingewinne aus ausländischer Quelle verrechnet und umgekehrt.

Datenfeld Einkünfte Schweiz	CHF	0 für Datenübermittlung
Datenfeld Einkünfte Ausland	CHF	60'000 (bzw. 600 für Datenübermittlung in 100 Fr.)

Beispiel 3 Verwaltungsgesellschaft, kantonal steuerbar zu 10% (Annahme)

Gewinn gemäss Jahresrechnung:	CHF	1'500'000
Gewinn gemäss Spartenrechnung Ausland:	CHF	2'000'000
Verlust gemäss Spartenrechnung Inland:	CHF	-500'000
Besteuerung kantonal: Inland verlust 100%	CHF	-500'000
Auslandgewinn 10% (Annahme)	CHF	200'000
Total steuerbar	CHF	0 (Verlust 300'000)

Datenfeld Einkünfte Schweiz	CHF	0 für Datenübermittlung
Datenfeld Einkünfte Ausland	CHF	0 für Datenübermittlung

Gestützt auf die Empfehlung der SSK werden Reinverluste aus schweizerischer Quelle mit dem steuerbaren Teil der Reingewinne aus ausländischer Quelle verrechnet und umgekehrt.

Hinweis betr. Überprüfung des steuerbaren Gewinnes aus übrigen Einkünften aus der Schweiz und des steuerbaren Gewinnes aus übrigen Einkünften aus dem Ausland bei den privilegiert besteuerten Gesellschaften:

- Auch für privilegiert besteuerte Gesellschaften bildet der steuerbare Gewinn gemäss DBG abzüglich Beteiligungsabzug die Obergrenze für die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG). Daraus folgt, dass der steuerbare Gewinn dieser Gesellschaften aus übrigen Einkünften aus der Schweiz und der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland zusammen nicht grösser sein dürfen als der steuerbare Gewinn gemäss DBG abzüglich Beteiligungsabzug.
- Der steuerbare Gewinn der privilegiert besteuerten Gesellschaften aus übrigen Einkünften aus der Schweiz kann deshalb nicht grösser sein als der steuerbare Gewinn gemäss DBG abzüglich Beteiligungsabzug.
- Der steuerbare Gewinn der privilegiert besteuerten Gesellschaften aus übrigen Einkünften aus dem Ausland kann deshalb ebenfalls nicht grösser sein als der steuerbare Gewinn gemäss DBG abzüglich Beteiligungsabzug, vermindert um den steuerbaren Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz.
- Bei den privilegiert besteuerten Gesellschaften entsprechen der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz und der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland zusammen der Bemessungsgrundlage für die Staatssteuer. Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass der steuerbare Gewinn dieser Gesellschaften aus übrigen Einkünften aus der Schweiz und der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland zusammen nicht grösser sein dürfen als der steuerbare Gewinn gemäss DBG abzüglich Beteiligungsabzug.
- Berechnungsbeispiel für eine privilegiert besteuerte Gesellschaft
 - o Steuerbarer Gewinn gemäss DBG gemäss Jahresrechnung: 1'200'000 Fr.
 - o Beteiligungsabzug: 50%
 - o Steuerbarer Gewinn gemäss DBG abzüglich Beteiligungsabzug: 600'000 Fr.
 - o Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz gemäss Spartenrechnung: 200'000 Fr.
 - o Steuerbarer Gewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland gemäss Spartenrechnung: 1'000'000 Fr.
 - o Besteuerung kantonal:
 - Inlandgewinn 100%: 200'000 Fr.
 - Auslandgewinn 10% (Annahme): 100'000 Fr.
 - o Für die Berechnung der ASG gelten folgende Obergrenzen:
 - Inlandgewinn: 600'000 Fr. (1'200'000 Fr. abzüglich 50% Beteiligungsabzug)
 - Auslandgewinn: 400'000 Fr. (600'000 Fr. abzüglich 200'000 Fr. Inlandgewinn)

STATISTIK DIREKTE BUNDESSTEUER, JURISTISCHE PERSONEN

ALLGEMEINES DATENSATZFORMAT FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG

Tabelle 1

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(2)	Datensatzart 21 = Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) 22 = Genossenschaften 23 = Vereine, Stiftungen, Übrige 24 = Anlagefonds	1-2
9	(4)	Gemeindenummer	3-6
9	(11)	Registernummer (Identifikationsnummer)	7-17
9	(10)	Steuerbarer Reingewinn nach DBG, in 100 Fr.-	18-27
9	(11)	Steuer auf Reingewinn, in Fr.	28-38
9	(9)	Eigenkapital gemäss Art. 125, Abs. 3 DBG, in 1'000 Fr.	39-47
S999V999	(6)	Beteiligungsabzug von der Reingewinnsteuer gemäss Art. 69 und 70 DBG, in Prozent	48-53
9	(3)	Steuerpflichtige Tage	54-56
X	(30)	1. Adresszeile	57-86
X	(30)	2. Adresszeile	87-116
X	(30)	3. Adresszeile	117-146
9	(1)	Steuerpflicht 1 = unbeschränkt steuerpflichtig 2 = beschränkt steuerpflichtig, weil Hauptsteuerdomizil im Ausland	147-147
9	(1)	Taxationsart 1 = provisorisch 2 = definitiv	148-148
9	(1)	Kantonaler Statuscode gemäss StHG 1 = ordentlich besteuerte juristische Person 2 = Holdinggesellschaft (Art. 28 Abs. 2 StHG) 3 = Verwaltungsgesellschaft (Art. 28 Abs. 3 StHG) 4 = Gemischte Gesellschaft (Art. 28 Abs. 4 StHG)	149-149
9	(10)	Steuerbarer Gewinn aus <u>übrigen Einkünften aus der Schweiz</u> (StHG Art. 28, Abs. 2-4), in 100 Fr.	150-159
9	(10)	Steuerbarer Gewinn aus <u>übrigen Einkünften aus dem Ausland</u> (StHG Art. 28, Abs. 3 und 4), in 100 Fr.	160-169